

Infoabend zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

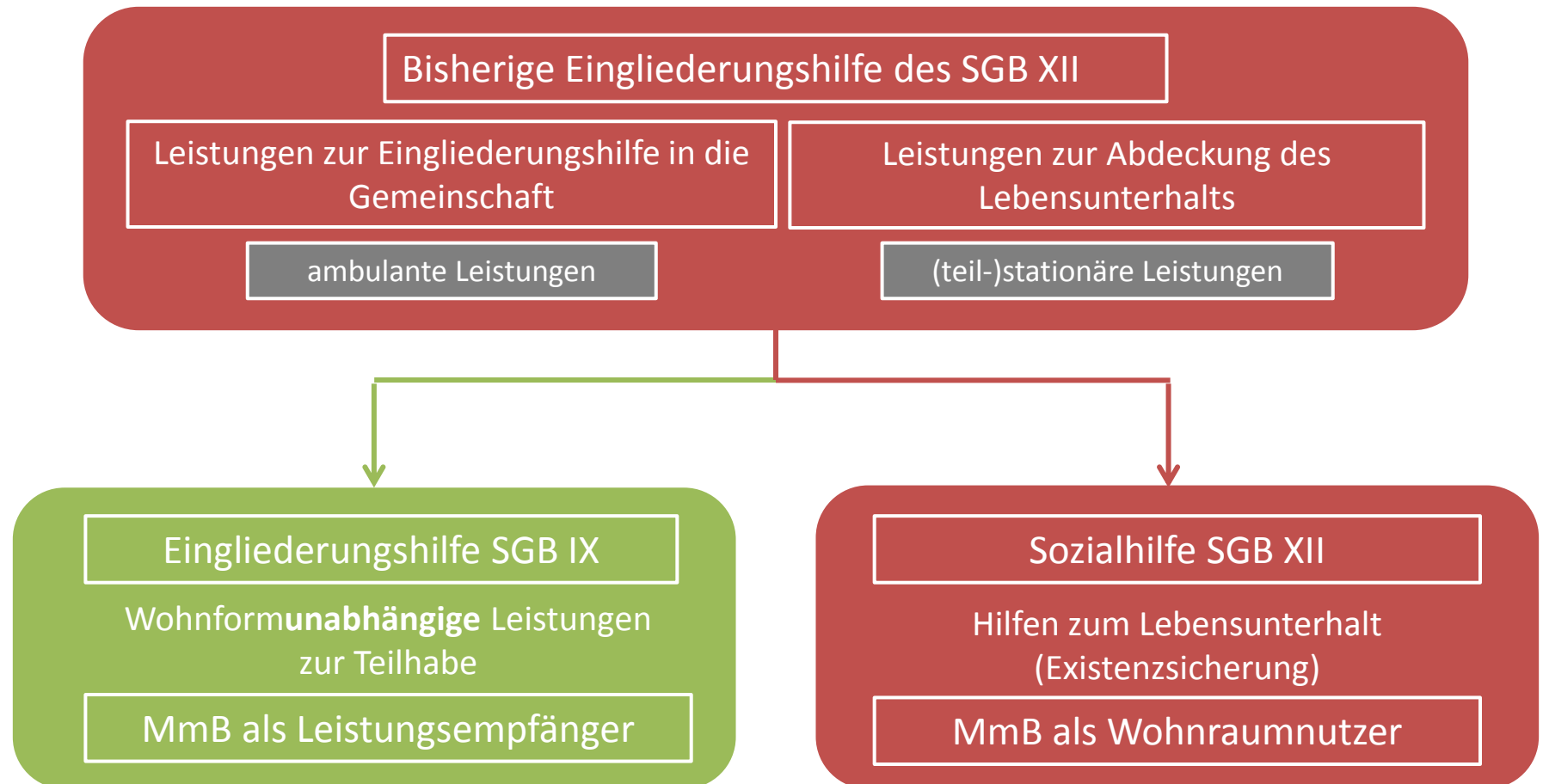


1. Das BTHG in Kürze, was ändert sich?
2. Wo stehen wir nun in Baden-Württemberg
(Landesrahmenvertrag / Übergangsvereinbarung)?
3. Wirkung und Wirksamkeit
4. BEI B-W (Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg)
5. Check-Liste
6. Ihre Fragen

1. Das BTHG in Kürze, was ändert sich?

Zentrale Ansätze des Bundesteilhabegesetzes

Das Modell der getrennten „Lebensbereiche“ und Finanzierungsbereiche beim stationären Wohnen



Zentrale Folgen für die „stationären“ Einrichtungen

- Das **gesetzliche System** der „vollstationären“ Wohneinrichtungen **darf** es nicht mehr geben, da das Prinzip der organisierten und finanzierten Vollversorgung den Grundprinzipien der UN-BRK und des BTHG widerspricht.
- Die Auflösung des „stationären“ Leistungs- und Vergütungssystems bedeutet, dass sich die bisher **einheitliche** Refinanzierung von Wohnraum, Versorgung und Assistenz („pro Platz pro Tag“) **aufspaltet** in

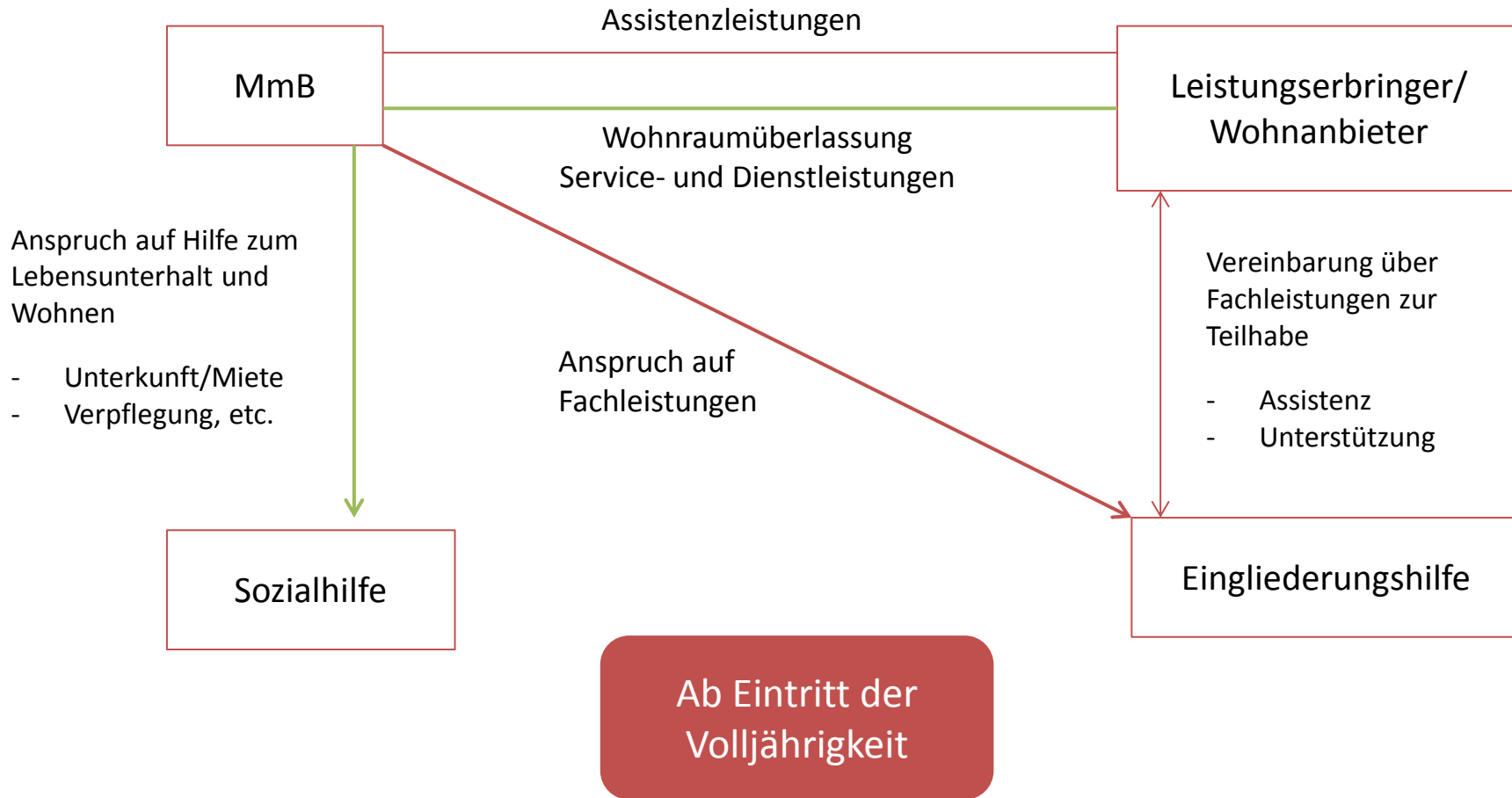
Überlassung von Wohnraum

Existenzsichernde
Versorgungsleistungen

Fachleistungen zur Teilhabe

Künftige Leistungstrennung in der Wohnpraxis

Wohn- und Betreuungsvertrag (WBV)



2. Wo stehen wir nun in Baden-Württemberg (Landesrahmenvertrag / Übergangsvereinbarung)?



**Karl-Schubert
Gemeinschaft e.V.**

Das vom BTHG angestrebte System der Eingliederungshilfe zum 01.01.2019

In Arbeit

Funktionierendes
System der ICF-
basierten
Bedarfsermittlung

In Arbeit

Landesrahmenvertrag
SGB IX

Wohnformunabhängige
Leistungs- und
Vergütungsmodelle

In Arbeit

Organisationssysteme
bei Leistungsträgern
und –erbringern auf
neues System
umgestellt

Beginn
unklar

Im Wesentlichen
landesweit neu
erhobene Bedarfe

Beginn
unklar

Bezahlung der
Leistungen der
„Einrichtungen“ geklärt

Zum 01.01.2020
automatisch

**Erfolgte Trennung
Fachleistungen/
Existenzsicherung** insb.
bei den „stationären
Einrichtungen“

Zu erreichende Zwischenlösung

Die in Baden-Württemberg zu erreichenden Ziele zum 01.01.2020

Zeitgewinn

- für Neukonzeptionierung der Angebote
- für stufenweise Schaffung neuer Vereinbarungen „vor Ort“

Vermeidung von Leistungsabbrüchen „vor Ort“

- Umstellung auf das System der neuen Reha-Leistungen darf nicht zum Nachteil der Betroffenen ablaufen
- Rechnerische Heraustrennung der existenzsichernden Anteile aus dem bestehenden Budget darf Menschen nicht benachteiligen

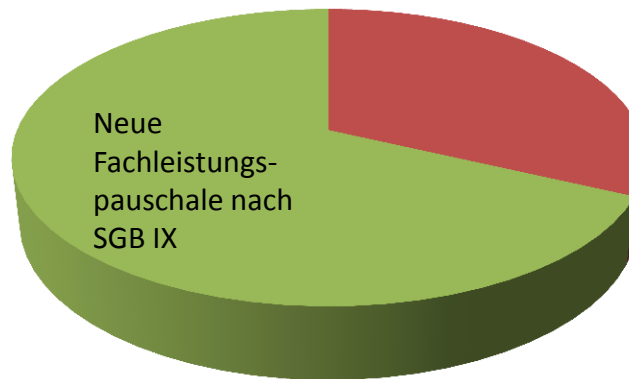
Lösung über
landesweite
Übergangs-
vereinbarung

zur Umstellung
auf das neue
System des
BTHG

Die Übergangslösung vom 01.01.2020 bis (maximal) 31.12.2021

Sicherung des bisherigen, aber nach neuen Leistungszuständigkeiten
aufgeteilten „Budgets“ pro Angebot

Budgetgleiche Umstellung und
Auftrennung zum 01.01.2020



Rechnerischer
Anteil der
Existenzsicherung
SGB XII

**Lösung für „Bestands“-Klienten aus Baden-Württemberg
(grundsätzlich ab Eintritt Volljährigkeit)**

**Keine (Neu)-Antragstellung bei EGH
und GruSi erforderlich**

- Kein gesondertes Ausfüllen von Antragsformularen
- Keine behördliche Vollprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

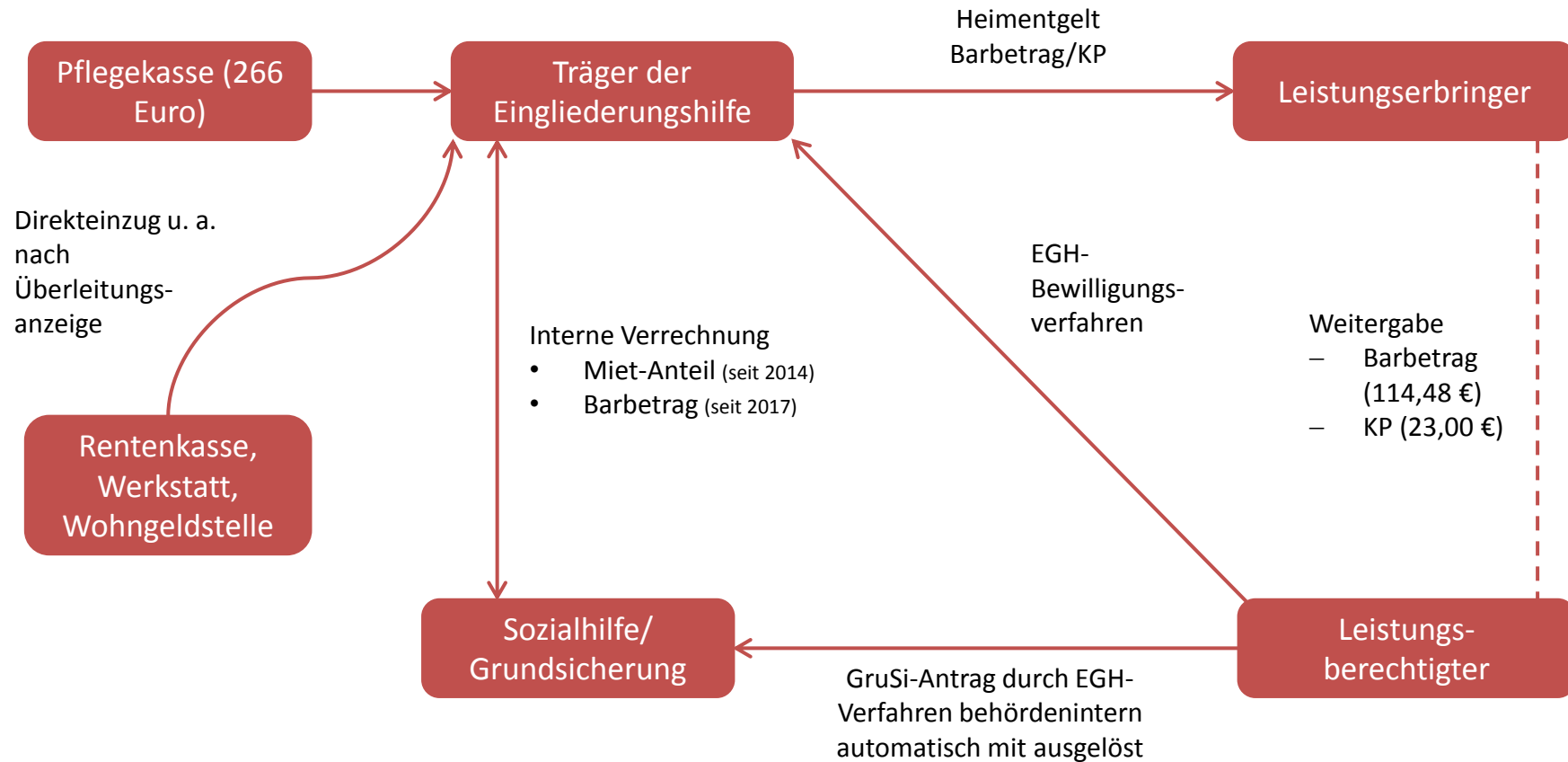
Statt dessen nur:

- Anzeige der konkreten individuellen Bedarfslagen in den Bereichen Unterkunft und Lebensunterhalt gegenüber Sozialamt
- Anzeige der von den Behörden gewünschten Zahlungsweg

Info durch Kostenträger an alle Klienten wird (im Juli?) erfolgen!

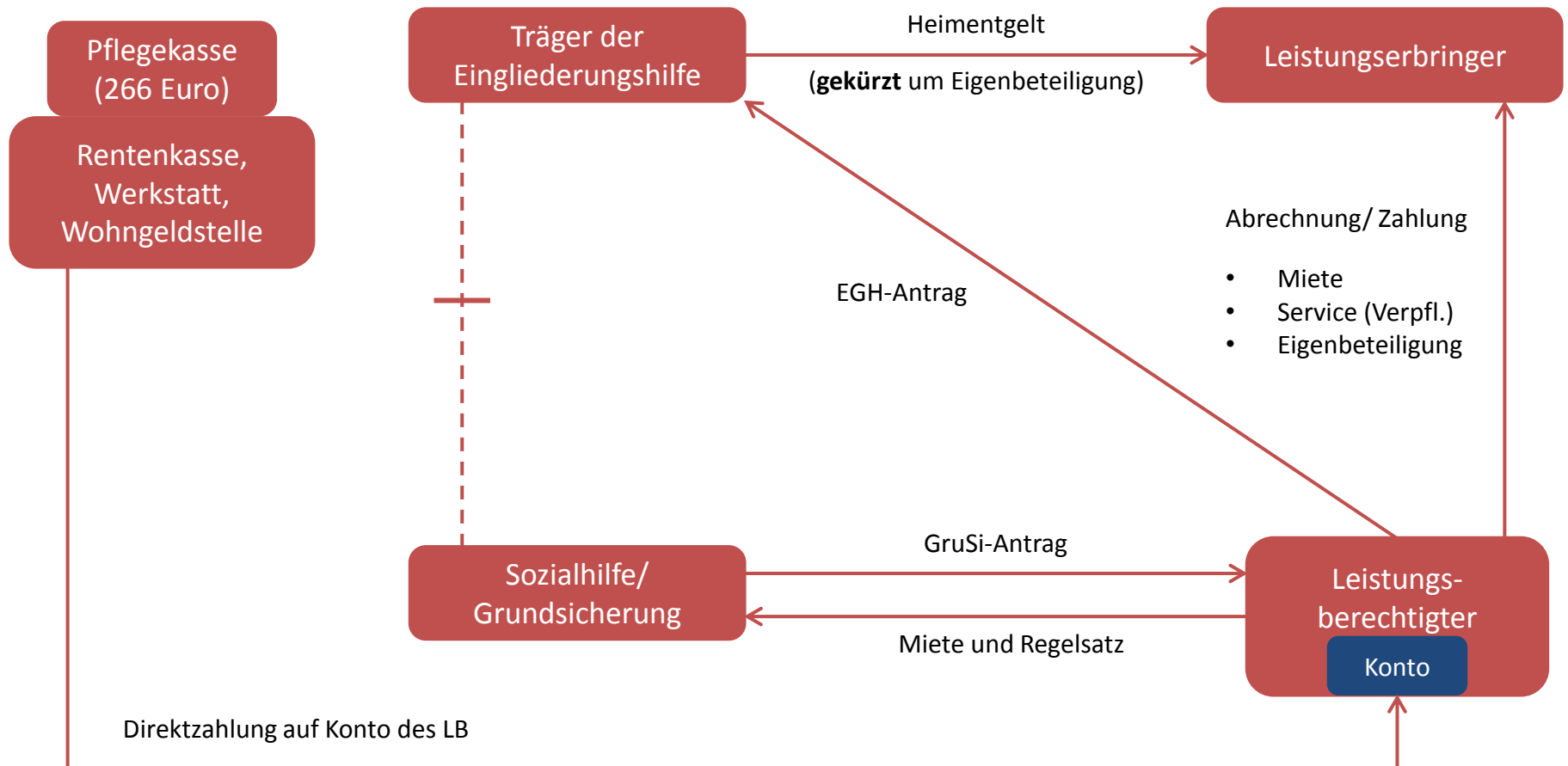
Das notwendige Zusammenwirken

Wie läuft die Finanzierung des stationären Wohnen aktuell – bis 31.12.2019



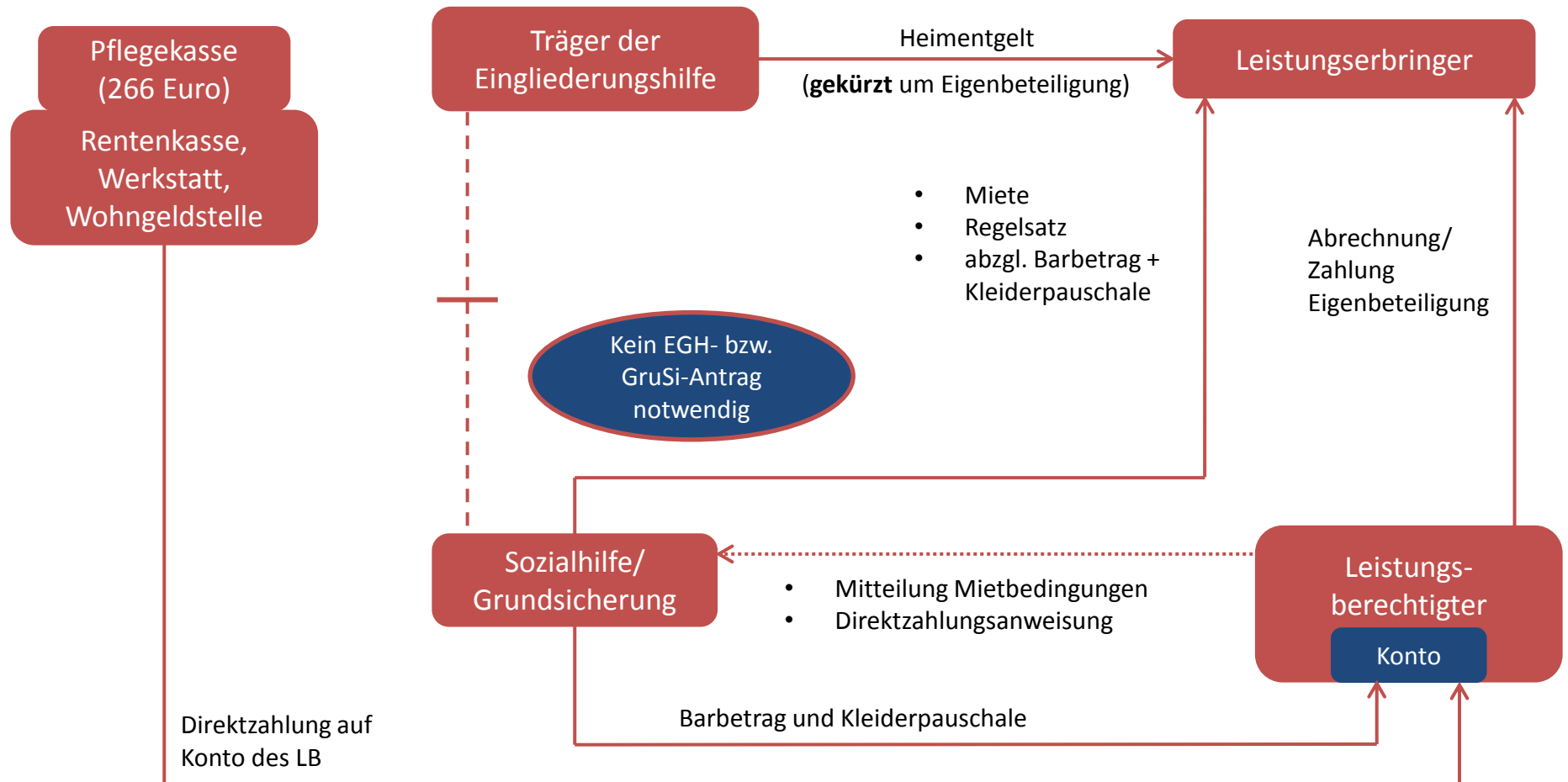
Das notwendige Zusammenwirken

Wie es sich der Gesetzgeber ab 01.01.2020 theoretisch vorstellt



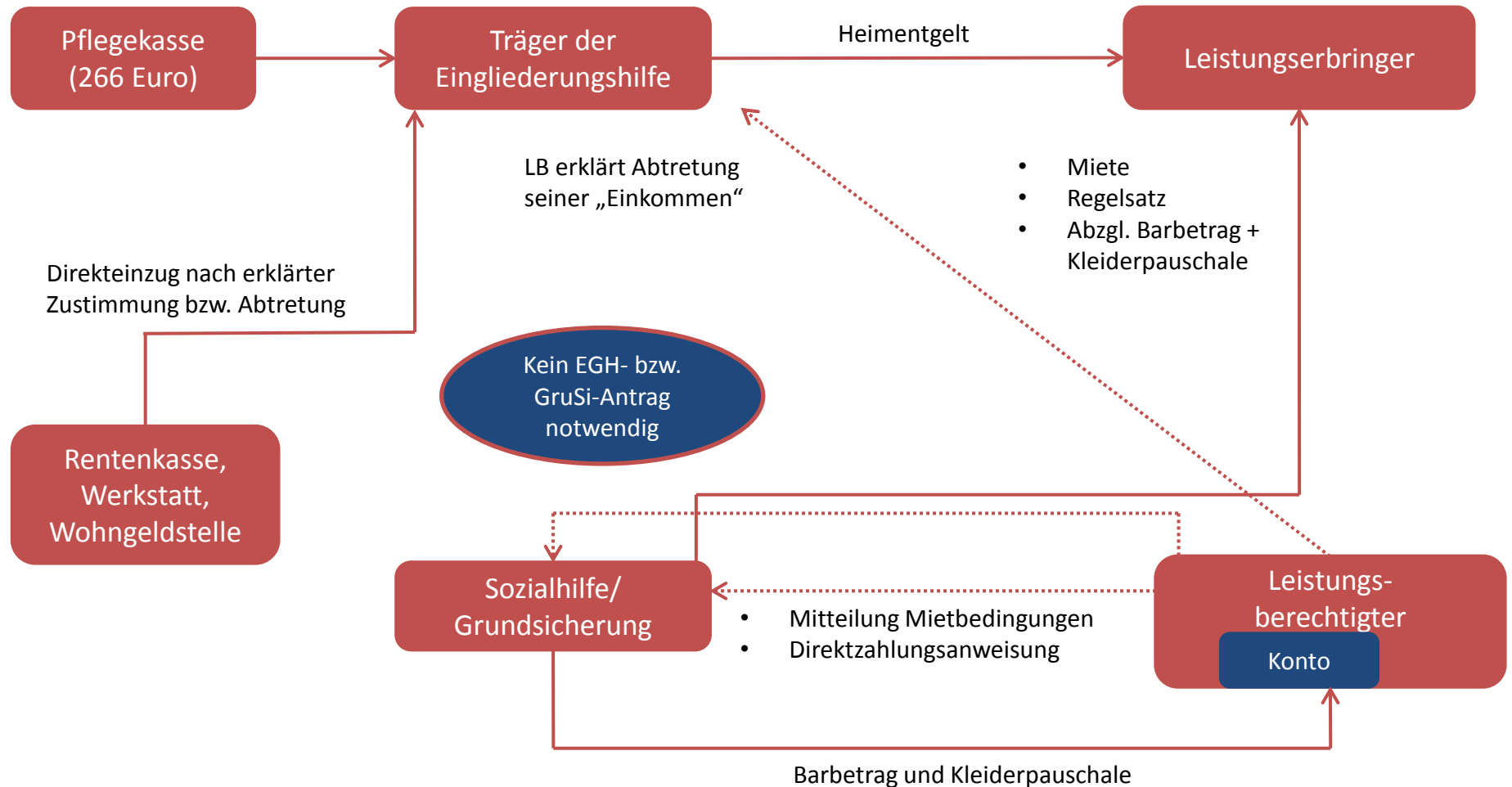
Das notwendige Zusammenwirken

Wie es in Baden-Württemberg nun konkret ablaufen soll – Variante 1



Das notwendige Zusammenwirken

Wie es in Baden-Württemberg nun konkret ablaufen soll – Variante 2



Mittagessen in WfbM/Tagesstruktur

Finanzierung ab 01.01.2020

- Auftrennung des Mittagessen in Fachleistung und Leistungen zum Lebensunterhalt

Fachleistung

- Zubereitung,
- Einbeziehung der Beschäftigten in den Arbeitsprozess
- Ausgabe,
- Unterstützung bei der Einnahme des Mittagessens,
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als soziales Erleben

Existenzsicherung

- Lebensmittelkosten (Wareneinsatz)

Die sächliche und personelle Ausstattung sowie erforderliche betriebsnotwendige Anlagen zur Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wird weiterhin als Leistung der Eingliederungshilfe finanziert. (vgl. §113 Abs. 4 SGB IX)

Mittagessen in WfbM/Tagesstruktur

Finanzierung ab 01.01.2020

Folge:

Bewohner/WfbM-Beschäftigte sind in Bezug auf die Lebensmittelkosten Selbstzahler, wenn sie an Mittagsverpflegung teilnehmen.

Mittagessen in WfbM/Tagesstruktur

Finanzierung ab dem 01.01.2020

GruSi/HUI

- Gesetzliche Anerkennung eines Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der WfbM, bei anderen Leistungsanbietern und in Tagesförderstätten

(§ 42b Abs. 2 SGB XII neu)

- Der Mehrbedarf entspricht dem Wert des Sachbezuges für ein Mittagessen.
(Dreißigstel des Betrags nach § 2 Abs. 1 S. 2 SozVers-Entgeltverordnung)
- Derzeit 3,30 Euro je Mittagessen (jährliche Anpassung)

3. Wirkung und Wirksamkeit

4. BEI B-W (Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg)

ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR
LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG
- A.) BASISBOGEN -



1. Erste Bedarfsermittlung vom		AZ:
Fortschreibung der Bedarfsermittlung vom		
2. Antrag stellende bzw. leistungsberechtigte Person		
Name	Vorname	Geburtsdatum
.....		
<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> trans/inter
Nationalität
Kindertagesstätte (falls zutreffend)	Schule (falls zutreffend)	
Schulabschluss	Berufsausbildung	
Aktuell oder zuletzt ausgeübter Beruf		
Anzahl der Kinder	Anzahl der Kinder im eigenen Haushalt	
PLZ	Ort	Straße

5a. Check-Liste / verteilte Unterlagen

1. Aufgabenliste für die Leistungsberechtigten bzw. deren gesetzliche/rechtliche Betreuer*innen
2. Übersicht zum Gesamtplanverfahren
3. Checkliste zur eigenständigen Feststellung des Leistungsbedarfs

5b. Check-Liste / «zukünftige» Unterlagen

1. Vorausgefüllte „Mietbescheinigungen“
2. Vorausgefülltes Formular für GruSi-Direktzahlungsanweisung
3. Formular für Anzeige klienteneigener Konto-Daten für GruSi (Taschengeldzahlung) und sonstige Zahlstellen
4. Formular für Abtretungserklärung zugunsten EGH-Behörde
5. Information für Mehrbedarfsanzeige bei Mittagessen in Tagesstruktur und Werkstatt
6. (ggf.) Hinweise auf individuell geltend zu machende Mehrbedarfe (dies muss aber im Gesamtplanverfahren abgefragt werden!)

Haben Sie Fragen???

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!